



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0222/2025		Datum: 25.08.2025			
Dezernat 3					
Verfasser:	03-Dezernent/in für Bildung und Kultur			Az.:	
Betreff:					
Umgang mit Schenkungen in den städtischen Museen					
Gremienweg:					
03.09.2025	Kulturausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
	TOP		öffentlich		

Unterrichtung:

Im Haupt und Finanzausschuss vom 16. Juni wurde die Verwaltung im Kontext Schenkungen befragt, welche Verpflichtung die Stadt mit der Annahme einer Schenkung mit der Zweckbindung „Bestandteil der Dauerausstellung“ eingehe und wie das vorangegangene Prozedere aussehe.

Es sind zwei Sachverhalte zu unterscheiden:

1)

Vertragliche Verpflichtungen, die die Stadt gegenüber den Schenkern eingeht: Es ist gängige Praxis, dass die Stadt keine vertraglichen Verpflichtungen über eine Präsentation in der Dauerausstellung eingeht.

2)

Die im Formular "Genehmigung durch den Dezernenten" verankerte Rubrik "Geplante Einbindung des Werkes in die Museumsarbeit", in der ein Hinweis auf eine mögliche oder geplante Verwendung in der Dauerausstellung vermerkt wird und die auch in den Schenkungsinformationen für den Stadtrat aufgeführt ist:

Eine Schenkung kann für eine Sonderausstellung oder eine (fakultative und zeitlich begrenzte) Hängung in der Dauerausstellung vorgesehen sein. Hierbei handelt es sich um eine interne Kommunikation vom Museum gegenüber dem Dezernenten und dem Stadtrat hinsichtlich der mögliche Verwendung einer Schenkung/Leihgabe im Museum, jedoch nicht um eine Verpflichtung gegenüber dem Schenker.

Das Verfahren sieht im Einzelnen folgende Schritte vor:

Nach eingehender fachlicher Prüfung des Schenkungsgegenstands und seines Wertes für die Stadt und das Museum durch die Direktion wird das Formular "Genehmigung durch den Dezernenten" durch eine der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen vorbereitet und an den Dezernenten übersandt. Nach dessen Genehmigung werden dann seitens der Verwaltung folgende Schritte unternommen:

1. Formular Anlage i wird vorausgefüllt dem Schenkenden übermittelt. Mit der Anlage i wird der Schenkende über die gesetzlichen Bestimmungen des Transparenzgebots (Vorlage Stadtrat und ADD) informiert und um eine Einverständniserklärung aus datenschutzrechtlichen Gründen gebeten, da über die Schenkungen in öffentlicher Sitzung beraten wird.

2. Nach Rücklauf der Anlage i wird die Schenkung über das Formular Schenkungsanzeige vorbereitet und inkl. der Anlage i und der Wertermittlung oder entsprechenden Belegen an die Kämmerei zwecks

Anmeldung für die nächste Stadtratssitzung übermittelt. Bei diesem Formular wird auch ganz klar abgefragt, ob durch die Schenkung Verpflichtungen für die Stadt entstehen.

3. Nach Genehmigung der Schenkung durch den Stadtrat wird ein Übergabetermin mit dem Schenkenden vereinbart, sofern die Übergabe nicht schon im Vorfeld stattgefunden hat. Grundsätzlich erfolgen Übergaben nach der Genehmigung, manchmal ist es jedoch aus logistischen Gründen nicht möglich die Genehmigung abzuwarten.

4. Im Nachgang wird ein Schenkungsvertrag durch die Museen aufgesetzt. Dieser Vertrag wurde durch das Rechtsamt aufgestellt und wird auf jeden Einzelfall entsprechend angepasst.

5. Je nach Wert der Schenkung (> 1.000,00 €) erfolgt dann die Aufnahme ins Anlagevermögen über die Kämmerei.

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: